

Der sogenannte Asylstein bei der Leechkirche in Graz

Von HERMANN BALTL

Im Jahre 1931 veröffentlichte V. GERAMB einen Aufsatz, der sich mit der Vergangenheit des Leechhügels in Graz befaßte¹, und insbesondere die Bedeutung des an der Ecke des Deutsch-Ordenshauses in der Zinzendorfgasse befindlichen Steinblockes untersuchte. Nach weitverbreiteter Ansicht handelt es sich bei diesem Stein entweder um einen Aufstiegsstein oder um einen Asylstein, wobei die letztere Annahme insbesondere bestärkt wird durch die am Ordenshaus eingemauerte Asyltafel. GERAMB kam auf Grund eines umfangreichen, stichhältigen Beweismaterials zur abschließenden Annahme, daß der Stein nicht ein gewöhnlicher Aufstiegsstein sei, sondern „eine besondere, im volkstümlichen Kult begründete weihevollere Bedeutung besaß und daß man ihn eben aus diesem Grund später auch als Asylstein benützt . . . und eingemauert“ habe; er sei also mit wohl weit zurückreichenden „kultischen und volkrechtlichen Gepflogenheiten“, etwa mit der auf dem Hügel zu vermutenden Grabanlage, in Verbindung gestanden². GERAMB verwies hierbei auf anderwärts bezeugte Steine mit kultischer und rechtlicher Funktion, insbesondere auf den von John MEIER behandelten „blauen Stein“ in Köln, der als Wahrzeichen kultgeformter Gerichtsbarkeit einst weit bekannt war³. Solche Steine, teilweise mit Bohrungen versehen, sind in vor- und frühgeschichtlichen Grabanlagen des öfteren anzutreffen, wiewohl ihre rechtliche Funktion meist nicht mehr mit Sicherheit nachgewiesen werden kann⁴. Veranlaßt durch GERAMBS Veröffentlichung, wurde noch 1931 der Stein durch das Denkmalamt gehoben, und als auf der Unterseite die Jahreszahl 1621 tragender, „selten prächtiger, mit Voluten geschmückter Eckstein aus einem älteren Bauwerk“ erkannt⁵. Leider liegt kein näherer Bericht mit Angaben über allfällige Fundstücke vor, auch Messungen fanden anscheinend nicht statt, und das damals angefertigte Photo ist unzulänglich. Immerhin war mit dieser Feststellung die Auffassung des Steines als Asylstein beträchtlich erschüttert⁶, wiewohl in der Bevölkerung die Asyltheorie bis in die Gegenwart fortlebt.

Um die beim Studium der Geschichte des Leechhügels immer wieder auftauchende Frage nach der Bedeutung des Steines weiter zu

klären, war es notwendig, den Stein zu genauer Untersuchung nochmals zu heben. Dank der Gestellung von Arbeitskräften durch die Universität Graz konnte dieser Plan am 23. April 1953 ausgeführt werden. Der Stein wurde so aufgerichtet, daß er von allen Seiten genau betrachtet werden konnte. Seine Höhe beträgt 105 cm, die Breite an der Basis 70 cm, am oberen Ende 52 cm, die Dicke in der Mitte 46 cm. Die in der Erde liegende Stirnseite ist nicht besonders fein geglättet und trägt oben rechts eine guterhaltene, große Volute, während die linke Volute ganz abgeschlagen oder abgewittert ist und fehlt. Zwischen den beiden Voluten ist ein behauenes, inschriftloses Band erkennbar. Gegen die Mitte des Blockes zu folgt die eingehauene Jahreszahl 1621, unterteilt durch das charakteristische Kreuz des Deutschen Ritterordens. Der untere Teil des Steines unter dieser Jahreszahl ist stark beschädigt, hat aber sicher keine weiteren Eintragungen enthalten. Die Ziffern sind zirka 12 cm hoch. Die Rückseite des Steines, also die derzeitige Schauseite, ist unbearbeitet oder nur roh zugehauen. Unter dem Stein, der auf einer starken Grundierung aus Bruchsteinen aufliegt, fanden sich zahlreiche Knochen von Bovien und ganz wenig Tonscherben und Ziegelstücke; letztere sind neuzeitlich, das Alter der Knochen ist nach Äußerung des Gerichtsmedizinischen Instituts jedenfalls höher als 50 Jahre, kann aber auch auf mehrere hundert Jahre erstreckt werden.



So erweist sich der Stein sowohl als ehemaliger Eckstein wie als Grenzstein, denn das eingehauene Deutsch-Ordenskreuz in Verbindung mit der Jahreszahl berechtigt zu der sicheren Annahme, daß im Jahre 1621 gelegentlich einer Grenzbegehung die Grenzen des dem Orden gehörenden Burgfrieds am und um den Hügel bezeichnet wurden. Tatsächlich fand 1621 eine Bereitung des städtischen Burgfrieds statt⁷, in deren Verlauf auch die Grenzen des Burgfrieds der „Commenda am Lech“ auf Grund der alten Freiheitsbriefe⁸ festgestellt worden sein dürften.

Wie verträgt sich dieser Befund mit der Überlieferung, die den Stein als Asylstein betrachtet? Die zunächst naheliegende Folgerung, der Stein habe überhaupt keine Beziehung zur Asylfunktion gehabt, widerspricht der Stärke der Überlieferung und scheint zu einfach, um nach Lage der Dinge besonders glaubwürdig zu sein. Eher ist es schon denkbar, daß der bisher unbehauene Stein, der vielleicht Rest einer älteren Verwendung (Grabanlage?) war und als solcher besonderes Ansehen und Asylfunktion besaß, um 1621, in einer Zeit, da die Bedeutung der Asyle stark zurückging, als Eck- und Grenzstein verwendet und daher behauen wurde. Da der Deutsche Ritterorden seit dem hohen Mittelalter auf allen seinen Besitzungen gerichtliche Exemption und Asylrecht besaß, wäre es schließlich auch begreiflich, daß der Stein, der die Grenzen dieser Freiheit bezeichnete, gleichzeitig — vielleicht auch an Stelle eines älteren Asylsteines — als am weitesten vorgeschobener Teil des Asylgebietes betrachtet wurde, dessen Berührung oder Besteigung Schutz gewährte. Diese Erklärung wird durch den Umstand bestärkt, daß das Haus, an dessen Seite der Stein liegt, die bekannte Tafel von 1583 trägt, die mitteilt, daß in eben diesem Haus „Die Steyrer Ihr Asylum Und Zuflucht Von Und Zum Rechten Vermög Gemeiner Landts Handtffesst“ haben. Der Stein bezieht also in diesem Fall seine Wirkung lediglich aus der privilegiert erlangten gerichtlichen Sonderstellung der Ordensbesitzungen, während bei Annahme der vorhergehenden Deutung in Existenz, Ausmaß und Herkunft nicht nachweisbare kultisch-rechtliche Vorstellungen ihn zum Asylstein machen. Beim vollständigen Mangel an Quellen zur Geschichte des Steines wird eine sichere Entscheidung wohl nicht getroffen werden können. Da aber die Regierung im 16. Jahrhundert und noch mehr im 17. und 18. Jahrhundert bestrebt war, das Asylrecht möglichst einzuschränken und allmählich zu beseitigen⁹, dürfte jedenfalls in neuerer Zeit die praktische Bedeutung des Steines nicht allzu groß gewesen sein und zur Ausbildung der Asylsteinüberlieferung mehr die Lage beim Ordenshaus oder bei der Kirche als die Funktion des Steines selbst beigetragen haben.

Die Bedeutung des Hügels und der ihn bekrönenden Kirche wird dadurch nicht berührt. Die Vermutung, daß der Leechhügel eine voroder frühgeschichtliche Grabstelle war, legen Name und Form ebenso nahe wie seine im 13. Jahrhundert bezeugte Verwendung zu Gerichtssitzungen in Gegenwart des Landesfürsten¹⁰. Obwohl nur für die Jahre 1224 und 1227 Nachrichten über Abhaltung von herzoglichen Gerichtstagen auf dem Hügel vorliegen, ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß auch früher, ebenso wie noch nachher, auf dem Hügel politische und gerichtliche Versammlungen stattfanden. Die Wahl des ungeschützt vor der Stadt liegenden Leechhügels zu Versammlungszwecken wäre kaum zu begreifen, wenn eben nicht alte Gewohnheit und kultische Sonderstellung dies erklärten¹¹. Vielleicht ist es in näherer Zukunft möglich, durch Grabungen am Hügel hierüber einige Klarheit zu erlangen.

Anmerkungen

¹ Ztschr. des Hist. Ver. für Steierm., 26, 1931, S. 127 ff. — ² S. 135 ff.; auch F. Popelka bezeichnete den Stein als Asylstein, Gesch. der Stadt Graz, Graz, 1928, I, S. 437. — ³ Ztschr. für Volkskunde, NF, 2, 1930, S. 29 ff. Vgl. a. dens., Ahnengrab und Rechtsstein, Berlin, 1950, S. 15 f. — ⁴ Auch in Österreich existieren vereinzelt auffällig geformte Monolithen, mit oder ohne Bohrung, deren nähere Untersuchung im Rahmen der vom Verfasser durchgeführten rechtsarchäologischen Arbeiten geplant ist. — ⁵ Grazer Tagepost vom 22. September 1931. — ⁶ Dem Rechnung tragend F. Popelka, Verklungene Steiermark, Graz, 1948, S. 42. — ⁷ Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu., 32, 1902, S. 89 ff. — ⁸ Das Asylrecht des Deutschen Ritterordens beruht nicht, wie Popelka I, S. 436, angibt, auf einem Privileg von 1358, sondern geht bis 1239 zurück, UB II, Nr. 376, 25. XII.; vgl. auch schon UB II, Nr. 303, 28. X. 1233, wo die Asylberechtigung noch nicht klar formuliert ist. — ⁹ Vgl. H. Baltl, D. ländl. Gerichtsverf. Steierm., AÖG, 118, 1951, S. 184 f. — ¹⁰ Vgl. Geramb, S. 131 ff. — ¹¹ UB II, Nr. 214, 22. IV. 1224, Herzog Leopold bekundet eine Streitschlichtung zwischen Wulfing von Stubenberg und dem Spital am Semmering „Acta coram nobis apud Graez iuxta capellam sancte Chunegundis...“; UB II, Nr. 239, 17. XII. 1227, derselbe Herzog bezeugt die Beilegung eines Streites zwischen dem Stift Seckau und den Wildoniern: „Acta sunt in Graez in ecclesia sancte Chunegundis“. Diese beiden Urkunden nennen als Verhandlungs- und Ausstellungsort deutlich die Leechkirche bzw. jedenfalls den Leechhügel. Es lag nun die Vermutung nahe, daß auch andere Urkunden hier ausgestellt wurden, insbesondere solche, bei denen als Ausstellungsort „apud Graeze“ angegeben ist, da apud in der Regel im mittelalterlichen Sprachgebrauch doch eher „bei“ als „in“ bedeutet: Mehrere Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts enthalten diesen Vermerk, so BUB I, Nr. 83, 1192; BUB I, Nr. 93, 1196; BUB I, Nr. 178, 1211; UB II, Nr. 347, 348, 1237; UB II, Nr. 425, 1243; UB III, Nr. 151, 1254; UB III, Nr. 268, 1259. Eine Durchsicht der österreichischen Urkunden aus der in Betracht kommenden Zeit des hohen Mittelalters zeigt, daß zur Ortsangabe recht häufig das Wort apud im Sinn von „an einem bestimmten Platz in der Nähe des genannten Ortes gelegen“ vorkommt, so zum Beispiel „apud Anesim forum in monte sancti Georgii“, BUB I, Nr. 66, 1186.

Hier wird also zunächst der Markt Enns und dann noch erklärend der Georgenberg als Ort der Handlung erwähnt. BUB I, Nr. 87, 1193 „Hec facta sunt apud Ense...“ bezieht sich sicher ebenfalls auf den Georgenberg. BUB I, Nr. 88, 1193 „apud Wirzburch“ und BUB I, Nr. 90, 1195 „apud Marburc“ beziehen sich zweifellos auf die an den betreffenden Orten befindlichen Burghügel. BUB I, Nr. 178, 1211, „Actum apud Libenz“, wird nicht im damals bedeutungslosen Ort auf dem Leibnitzer Feld, sondern auf dem dortigen Burgberg ausgestellt worden sein. Man vergleiche dagegen die bestimmte Formulierung „Data in ipso monasterio“ oder „Actum in Grace“, BUB I, Nr. 91, 1195, 93, 1196. Wenn also das Wort apud verwendet wird, so scheint damit oft die Abhandlung des Falles in einem bestimmten, damals allgemein bekannten Platz in der Nähe des genannten Ortes gemeint zu sein. Der Sprachgebrauch des Mittelalters ist bei der Verwendung von „apud“ und „in“ durchaus nicht fest, aber die hier kurz vorgeführten Darlegungen dürften doch eine gewisse Stütze für die hier vertretene Meinung von der Bedeutung des Leechhügels als Versammlungsort nicht nur für die beiden bezeugten Versammlungen, sondern während längerer Zeit abgeben können. In anderem Zusammenhang äußert übrigens H. Appelt die Meinung, daß die Leechkirche nicht erst 1202, sondern wahrscheinlich wesentlich früher erbaut worden sei, D. Anfänge d. Spitals am Semmering, Ztschr. d. Hist. Ver. für Steierm., 43, 1952, S. 11. Außer dem Leechhügel sind im engeren Umkreis der Stadt als Versammlungsort nur noch genannt das wiederum in unmittelbarer Nähe des Leechhügels liegende Guntarn, UB III, Nr. 55, 1249, und Feldkirchen, UB III, Nr. 150, 1254, „Actum apud Vaelkirchen in iudicio provinciali“. Dieser Gerichtstag wird wohl bei der Kirche von Feldkirchen gehalten worden sein. Eine vom gleichen Tag und vom gleichen Aussteller stammende Urkunde, UB III, Nr. 151, ist ausgestellt „apud Grez“.

